

# **Abwasserzweckverband „Finne“**

## **Eigenbetriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Finne“**

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) i. V. m. §§ 19 Abs. 1, 20 und 76 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 04.05.2010 (GVBl. S. 113) erlässt der Abwasserzweckverband „Finne“ (AZV) folgende Betriebssatzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zu entsorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Abwasserentsorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 2**

#### **Name und Stammkapital**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb des Abwasserzweckverbandes Finne“.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,00 Euro.

### **§ 3**

#### **Für den Eigenbetrieb zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Die Werkleitung (§ 4);  
der Werkausschuss (§ 5);  
der Verbandsvorsitzende (§ 6) und  
die Verbandsversammlung (§ 7).

### **§ 4**

#### **Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Einzelne Aufgaben der Werkleitung können an Dritte übertragen werden.

- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes soweit diese nicht auf Dritte übertragen wurden.

Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich der Organisation und Geschäftsleitung.
2. Die Ausführung aller im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossenen Maßnahmen, soweit nicht die Entscheidung dem Werksausschuss und/oder der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sowie alle sonstigen Maßnahmen und Geschäfte die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes notwendig sind.
3. Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht Entscheidungen dem Werksausschuss und/oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

## **§ 5 Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss des Zweckverbandes ist mit dem Verbandsausschuss identisch. Seine Zusammensetzung und die ihm obliegenden Aufgaben regelt § 11 der Verbandssatzung.
- (2) Der Werksausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4) die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.

## **§ 6 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Werksausschusses.
- (2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werksausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werksausschusses aufgeschoben werden können.

## **§ 7 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
  1. Erlass und Änderung der Eigetriebssatzung;
  2. Bestellung des Werksausschusses und seiner Mitgliedern;
  3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters,
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
  5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
  6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses; Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
  7. die Rückzahlung von Eigenkapital;
  8. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten;
  9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Eigenbetriebes; insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben und
  10. Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 8 Vertretungsbefugnis**

- (1) Der Zweckverband wird durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern sich nicht nach den Absätzen (2) und (3) etwas anderes ergibt.
- (2) Bei den laufenden Geschäften des Eigenbetriebes i. S. v. § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 76 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, d. h. bei den regelmäßig anfallenden Geschäften, die das Vorhalten der als Eigenbetrieb geführten öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung betreffen, wird der Zweckverband durch die Werkleitung vertreten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann der Werkleitung allgemein oder durch besonderen Auftrag über die Regelungen des Abs. 2 hinausgehende Vertretungsbefugnisse erteilen.

## **§ 9 Verpflichtungserklärung**

Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich und unter Benennung der Funktion unter dem Namen des Abwasserzweckverbandes „Finne“.

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen .
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Eigenbetriebssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sömmerda, den 16.12.2011  
Abwasserzweckverband „Finne“

Siegel

Hoffmann  
Verbandsvorsitzender

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Eigenbetriebssatzung des AZV „Finne“ erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda, Ausgabe Nr. 51/2011 vom 28. Dezember 2011.